4. Schlussbestimmungen

Nähere Einzelheiten werden durch die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg im Einzelfall geregelt. Hierzu zählen zum Beispiel

- das Zulassungsverfahren,
- das Testverfahren,
- die Verschlüsselung der Daten.

Weigert

Ministerialdirektor